GEMEINDEAMT BREITENWANG BEZIRK REUTTE – TIROL

A – 6600 Breitenwang
Max-Kerber-Platz 1
Tel.: 05672/62516
Fax.: 05672/62516-85

Kindergartenordnung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Kindergarten Breitenwang.

§ 2
Aufgabe des Kindergartens

1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der angemessenen Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
2) Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder unter Bedachtnahme auf die emotionale Erziehung, das Sozialverhalten, das Wertverhalten sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen anzustreben und insbesondere folgende Bildungs-und Erziehungsinhalte zu vermitteln:
Denkförderung, Kreativität, Bewegungserziehung, musikalische und musikalisch-rhythmische Erziehung, Natur- und Sachbegegnung einschließlich umweltbewusstes Verhalten, ethisch-religiöses Erziehung, Sprachbildung sowie Vorbereitung auf den Schuleintritt.

§ 3
Aufnahmebedingungen

1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
   a) das vollendete 2. Lebensjahr zum 31. März vor dem Beginn des Kindergartenjahres, begrenzt auf 3 Kinder pro Gruppe bzw. das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres, sofern Plätze frei sind.
   b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
   c) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung/ Entwicklungsverzögerung/ Hochbegabung
   d) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.

1) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
   a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde des Kindergarten Breitenwang
   b) Kinder, die den Kindergarten Breitenwang bereits besuchen

c) Kinder, mit Hauptwohnsitz in Breitenwang
d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
g) Kinder, deren Geschwisterkind den Kindergarten bereits besucht

§ 4
Öffnungszeiten

1) Die Öffnungszeiten sind Montag – Freitag von 7:15 – 14:30 Uhr.
2) Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit auch die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
3) Die Kinder müssen regelmäßig bis 9:00 Uhr gebracht und ab 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr abgeholt werden.
4) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens 1 Woche vorher bekannt gegeben.

§ 5
Beschäftigungsjahr und Ferien

1) Die Kinderbetreuung im Kindergarten Breitenwang wird von September bis Juli des darauffolgenden Jahres angeboten.
2) Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster-und Pfingstferien richten sich nach den Schulferien der Volksschule Reutte.
3) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an 4 autonomen Tagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

§ 6
Aufsichtspflicht und Abholung der Kinder

1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten, erwachsenen Person bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 16. Lebensjahr begleitet wird.
2) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.

§7
Kontakt mit Erziehungsberechtigten

1) Der Erziehungsberechtigte hat mit seiner Erklärung in der Kindergartenanmeldung erklärt, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens auf Foto's, Filmen, Berichten auf der Kindergartenhomepage, der Gemeindezeitung und auf Dokumentationsunterlagen von Praktikantinnen (ohne Namensnennung) abgebildet werden darf.
2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen Bildungs-und Betreuungseinrichtungen, evtl. zusätzlichen Be-

zugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte,) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

§8
Pflichten der Erziehungsberechtigten

1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).
3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind regelmäßig den Kindergarten besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem 1. Tag mündlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
4) Gemäß § 26 des Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, welche den 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe besuchen.
5) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
6) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönlichen Beratungsgesprächen wahrzunehmen.

§ 9
Medizinische Sofortmaßnahmen

1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug und auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels speziellen Formulars bei der Kindergartenleitung gemeldet werden.
3) Bei medizinischen Notfällen wir die Rettung Reutte verständigt.

§ 10
Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarteneigentum haften die Erziehungsberechtigten.

§11
Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Außerdem ist der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

§ 12
Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch des Kindergartens ausfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a) Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder oder eine wesentliche Störung der Erziehungsarbeit zu befürchten ist
b) Bei längerem oder wiederholten Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung
c) Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten
d) Bei Überforderung des Kindes

§13
Kindergartenentgelt

1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2) Die Höhe des Kindergartenentgeltes hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab.
3) Die Tarife können auf der Kindergartenhomepage nachgelesen werden.
4) Das Betreuungsentgelt ist für den vollen Monat an die Gemeinde zu den monatlichen Zahlungsterminen zu entrichten.
5) Wird anstelle des gewählten Tarifes mehrmals im Monat eine höherwertige Betreuung in Anspruch genommen, gelangt der entsprechende höherwertige Betrag zur Zahlung.

Diese Verordnung tritt mit 01.September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Wagner Hanspeter